

Versand per E-Mail

Kommission für soziale Sicherheit und Ge-
sundheit des Ständerates

Aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch
gever@bag.admin.ch

8-6-3-1 / SM

Bern, 21. August 2020

16.312 Standesinitiative. Ergänzung von Artikel 64a des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) betreffend Vollstreckung der Prämienzahlungspflicht der Versicherten – Stellungnahme der GDK

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum Vorentwurf der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerats (SGK-S) zur Ergänzung von Artikel 64a KVG Stellung zu nehmen. Sie finden in der Folge unsere Position zu den Stossrichtungen der Vorlage.

Minderjährige schulden keine Prämien und Kostenbeteiligungen mehr

Das KVG soll so geändert werden, dass die Eltern die alleinigen Schuldner der Prämien ihrer minderjährigen Kinder sind und bleiben. Junge Erwachsene können nicht mehr für Prämien belangt werden, die während ihrer Minderjährigkeit angefallen sind.

Der GDK-Vorstand begrüsst die vorgeschlagene Änderung.

Betreibungen

Heute können die Krankenversicherer säumige Versicherte pro Jahr beliebig oft betreiben. Mit jeder Betreibung entstehen Betreibungskosten und administrativer Aufwand. Neu sollen die Krankenversicherer die säumigen Versicherten höchstens viermal pro Jahr betreiben dürfen.

Der GDK-Vorstand unterstützt, dass die Anzahl möglicher Betreibungen pro Jahr eingeschränkt wird. Er erachtet aber vier Betreibungen pro Jahr als immer noch zu viel. Zudem ist der GDK-Vorstand der Ansicht, dass weitere Massnahmen zu ergreifen sind, um die sehr hohen Betreibungs- und Zinskosten zu senken.

Kantone können Verluſtscheine übernehmen und selber bewirtschaften

Heute müssen die Kantone die Verluſtscheine der Versicherer aus unbezahlten Prämien und Kostenbeteiligungen zu 85 Prozent finanzieren, die Verluſtscheine verbleiben beim Versicherer. Neu sollen die Kantone die Möglichkeit erhalten, 5 Prozent mehr zu bezahlen und im Gegenzug die Verluſtscheine zu übernehmen und selber zu bewirtschaften. Die davon betroffenen versicherten Personen könnten in der Folge den Versicherer und die Versicherungsform wieder wechseln.

Der GDK-Vorstand, dass Art. 64a KVG dahingehend geändert wird, dass eine Abtretung von Verluſtscheinen an den Kanton möglich ist. Er erachtet den finanziellen Aufwand mit den 90 anstatt 85 Prozent jedoch als zu hoch und fordert eine Lösung, bei welcher die Kantone weiterhin 85 Prozent der Forderungen übernehmen und zusätzlich die Möglichkeit erhalten, die Verluſtscheine als Gläubiger zu übernehmen, wenn sie dies möchten.

Der GDK-Vorstand begrüsst, dass versicherte Personen, deren Verluſtscheine an den Kanton abgetreten worden sind, die Möglichkeit erhalten, den Versicherer und die Versicherungsform zu wechseln.

Säumige Prämienzahlende

Neu sollen säumige Prämienzahlende in einem günstigeren Versicherungsmodell mit eingeschränkter Wahl des Leistungserbringers versichert werden. Die Mehrheit der SGK-S will zudem die kantonalen Listen säumiger Prämienzahlender abschaffen.

Der GDK-Vorstand begrüsst, dass säumige Prämienzahlende in einem günstigeren Versicherungsmodell mit eingeschränkter Wahl des Leistungserbringers versichert werden sollen und dass der Bundesrat bei Bedarf Ausnahmen vorsehen kann. Aus Sicht der GDK müssten insbesondere Ausnahmen für Chronischkranke geprüft werden.

Der GDK-Vorstand ist einverstanden, dass die kantonalen Listen säumiger Prämienzahlender abgeschafft und der Zugang aller zu einer adäquaten Gesundheitsversorgung gewährleistet und weitere Auseinandersetzungen um die Definition von Notfallbehandlungen vermieden werden.

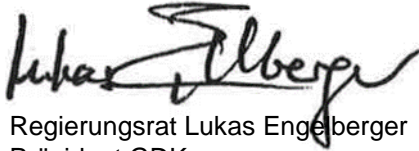
Elektronischer Datenaustausch

Neu sollen die Kantone und die Versicherer im KVG verpflichtet werden, ihre Daten in Zusammenhang mit Art. 64a KVG nach einem einheitlichen Standard auszutauschen.

GDK und santésuisse haben per 1.1.2017 einen einheitlichen Datenaustausch zu Art. 64a KVG geschaffen, der aber noch nicht von allen Kantonen und Krankenversicherern eingeführt worden ist. Der GDK-Vorstand begrüsst, dass im KVG die bis anhin fehlende Verbindlichkeit zur Teilnahme geschaffen werden soll.

Für weitere Bemerkungen und unsere detaillierte Stellungnahme zu den vorgeschlagenen Ergänzungen und Änderungen verweisen wir auf das beiliegende Formular. Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Positionen.

Freundliche Grüße



Regierungsrat Lukas Engelberger
Präsident GDK



Michael Jordi
Generalsekretär

Beilagen:

- Antwortformular

**Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Vollstreckung der Prämienzahlungspflicht)
Vernehmlassungsverfahren**

Stellungnahme von

Name / Organisation : Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren

Abkürzung der Organisation : GDK

Adresse : Speichergasse 6, 3001 Bern

Kontaktperson : Silvia Marti

Telefon : 031 356 20 27

E-Mail : silvia.marti@gdk-cds.ch

Datum : 21. August 2020

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe des Entwurfs oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am 6. Oktober 2020 an:
aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch; gever@bag.admin.ch

Besten Dank für Ihre Mitwirkung !

**Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Vollstreckung der Prämienzahlungspflicht)
Vernehmlassungsverfahren**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	2
Bemerkungen zum Entwurf der Änderung des Krankenversicherungsgesetzes (KVG)	2
Weitere Vorschläge	7

Allgemeine Bemerkungen	
Name	Bemerkung/Anregung

Bemerkungen zum Entwurf der Änderung des Krankenversicherungsgesetzes (KVG)					
Name	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
GDK	3	1 ^{bis}		Wir begrüßen diese Änderung.	
GDK	5	2		Wir begrüßen diese Änderung.	
GDK	61a	1		Wir begrüßen, dass junge Erwachsene nicht mehr für Prämienausstände haften müssen, welche während ihrer Kindheit einstanden sind. Stattdessen bleibt die Inhaberin oder der Inhaber der elterlichen Sorge alleinige Schuldnerin respektive Schuldner der Prämien der Kinder bis 18 Jahren.	
GDK	61a	2		Wir begrüßen diese Änderung.	
GDK	64	1 ^{bis}		Wir begrüßen diese Änderung.	

**Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Vollstreckung der Prämienzahlungspflicht)
Vernehmlassungsverfahren**

GDK	64a	1 ^{bis}	<p>Wir unterstützen, dass die Bestimmungen zum Nichtbezahlen von Prämien und Kostenbeteiligungen bei minderjährigen Versicherten grundsätzlich auf die Eltern anzuwenden sind. Allerdings scheint uns nicht klar zu sein, wie Absatz 1^{bis} in Verbindung mit Absatz 6 zu verstehen ist: Angenommen die Eltern bezahlen ihre eigenen Prämien und Kostenbeteiligungen, nicht aber diejenigen eines minderjährigen Kindes. Können dann die Eltern den Versicherer nicht wechseln oder können sie den Versicherer ihres minderjährigen Kindes nicht wechseln? Die erste Variante (die Eltern können den Versicherer nicht wechseln, wenn sie Ausstände bei den Prämien oder Kostenbeteiligungen für das Kind haben) muss vermieden werden, weil sie nur schwer umsetzbar wäre in Fällen, in denen Eltern und Kind nicht beim gleichen Versicherer versichert sind.</p>	<p>Mindestens im erläuternden Bericht ist zu präzisieren, dass Eltern den Versicherer des Kindes nicht wechseln dürfen, wenn sie ausstehende Prämien oder Kostenbeteiligungen für das Kind schulden.</p>
GDK	64a	2	<p>Mit der Übernahme von 85 Prozent der Forderungen, die zu einem Verlustschein geführt haben, tragen die Kantone auch die Betreuungskosten mit. Es ist also im Interesse der Kantone, die Anzahl Betreibungen pro Jahr zu begrenzen. Wir begrüßen die Beschränkung, erachten aber vier Betreibungen pro Jahr als immer noch zu viel. Im erläuternden Bericht steht, «Wenn er aber nur ein- oder zweimal jährlich betreiben dürfte, könnte er seine ausstehenden Forderungen nur verzögert geltend machen. Zudem würde er dadurch hohe Forderungen stellen, die Versicherte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen kaum auf einmal bezahlen könnten. » Dem ist entgegen zu halten, dass die Forderungen nicht erst mit der Betreibung, sondern primär mit der Rechnungsstellung und dem Mahnverfahren geltend gemacht werden.</p> <p>Weiter muss auch die Betreibung von Kostenbeteiligungen in diese Begrenzung eingeschlossen sein.</p>	

**Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Vollstreckung der Prämienzahlungspflicht)
Vernehmlassungsverfahren**

GDK	64a	4		Wir sind mit der neuen Formulierung («vergütet dem Versicherer») und der Zusammenlegung der alten Absätze 4 und 5 zum neuen Absatz 4 einverstanden. Auch mit der neuen Formulierung im letzten Satz, welche offen lässt, dass auch Angehörige oder andere Personen die Schuld begleichen können, sind wir einverstanden.	
GDK	64a	5		<p>Grundsätzlich befürworten wir, dass Kantone die Möglichkeit erhalten, Verlustscheine zu übernehmen, die sie in der Folge selber bewirtschaften können. Weil aber schon die 85 Prozent, welche die Kantone übernehmen müssen, einen grossen Anteil darstellen und das Gläubigerrisiko der Versicherer stark minimiert, sind wir der Meinung, dass die Kantone die Möglichkeit erhalten sollten, die Verlustscheine ohne Zuschlag übernehmen zu können.</p> <p>Die Kantone müssen im Einzelfall (pro Betreuungsdossier) bestimmen können, ob ein Gläubigerwechsel stattfindet oder nicht.</p> <p>Wir begrüssen, dass versicherte Personen, deren Forderungen an den Kanton abgetreten wurden, den Versicherer und die Versicherungsform wechseln können.</p>	<p>Wir schlagen folgende Änderung vor:</p> <p>«Der Kanton kann den Versicherer auffordern, ihm einzelne oder alle Forderungen, die der Versicherer ihm nach Absatz 3 bekanntgegeben hat, abzutreten. Der Kanton informiert die versicherte Person über die Abtretung. [...]»</p> <p>Eventualiter (bei Festhalten an der Auffassung, dass eine Abtretung nur möglich ist, wenn der Kanton mehr als 85 Prozent übernimmt):</p> <p>«Übernimmt der Kanton zusätzlich drei Prozent von einzelnen oder allen Forderungen, die der Versicherer ihm nach Absatz 3 bekanntgegeben hat, so tritt der Versicherer ihm diese Forderungen ab. [...]»</p>
GDK	64a	6		Wir begrüssen diese Präzisierung (Forderung kann auch durch Angehörige oder jemand anderes bezahlt werden).	

**Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Vollstreckung der Prämienzahlungspflicht)
Vernehmlassungsverfahren**

GDK	64a	7	<p>Die GDK unterstützt den Vorschlag der Mehrheit: Der bisherige Absatz 7, welcher den Kantonen erlaubt, eine Liste säumiger Prämienzahlender zu führen, wird aufgehoben. Die GDK hatte bei der Einführung des neuen Art. 64a KVG die Aufhebung der Leistungssistierung, die damit erzielt werden sollte, begrüsst.</p> <p>Die Listen haben eine Ungleichbehandlung der Versicherten herbeigeführt, indem in gewissen Kantonen der Zugang zu OKP-Leistungen eingeschränkt wurde. Eine Aufhebung dieser Ungleichbehandlung ist höher zu gewichten als allenfalls positive Erfahrungen einzelner Kantone mit der Einführung der Liste. Die Bilanz der Kantone, die eine Liste eingeführt hatten, ist denn auch unterschiedlich ausgefallen. Einige Kantone haben sie daher auch wieder abgeschafft.</p> <p>Der Verzicht auf die Listen lässt sich auch mit administrativen Argumenten begründen: Eine Studie sowie verschiedene Auswertungen und Erfahrungen von Kantonen zeigen, dass das Führen einer Liste für den Kanton kostenintensiv ist und ein Nutzen nicht belegt werden kann. Nicht nur für den Listenkanton entstehen durch die Liste zusätzliche Kosten, sondern auch für die Versicherer. Und auch im gemeinsamen elektronischen Datenaustausch zwischen Kantonen und Versicherern in Zusammenhang mit Art. 64a KVG werden viele Ressourcen in Fragen rund um die Listen gesteckt. Nicht zuletzt generieren die Listen auch den Leistungserbringern mehr administrativen Aufwand und diese laufen Gefahr, auf nicht gedeckten Kosten sitzen zu bleiben.</p> <p>Zum Vorschlag der Minderheit, an den Listen säumiger Prämienzahlender festzuhalten und zusätzlich den Begriff der Notfallbehandlung im KVG zu definieren, bezieht die GDK die folgende Position: Die vorgeschlagene Definition der Notfallbehandlung lehnen wir als praxisuntauglich ab. Die</p>	
-----	-----	---	---	--

**Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Vollstreckung der Prämienzahlungspflicht)
Vernehmlassungsverfahren**

				<p>Umschreibung « [...] wenn die versicherte Person ohne sofortige Behandlung gesundheitliche Schäden oder den Tod befürchten muss» ist zu unbestimmt und bringt nicht mehr Rechtssicherheit als heute. Die allermeisten Konsultationen und Behandlungen erfolgen, weil die versicherte Person gesundheitliche Schäden befürchtet. Wollte man an den Listen säumiger Prämienzahlender festhalten, sollte im KVG definiert werden, dass die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt abschliessend entscheidet, ob eine Notfallbehandlung vorliegt. Die Versicherer sollten diese Beurteilung nicht noch einmal prüfen müssen.</p>	
GDK	64a	7 ^{bis}		<p>Die GDK begrüsst diese Ergänzung, wonach künftig säumige Prämienzahlende in einem Versicherungsmodell mit eingeschränkter Wahl des Leistungserbringers zu versichern sind. Es sollte zudem sichergestellt werden, dass es ein Modell mit tieferer Prämie ist.</p> <p>Dass der Bundesrat Ausnahmen vorsehen und nähere Bestimmungen erlassen kann, erachten wir auch deshalb als sinnvoll, weil sichergestellt werden muss, dass Chronischkranke und Menschen mit einer Behinderung keine Nachteile erfahren.</p>	<p>Wir schlagen folgende Präzisierung vor:</p> <p>«Der Versicherer versichert die Personen, die er nach Absatz 3 der zuständigen kantonalen Behörde bekannt gegeben hat, in einer Versicherung mit eingeschränkter Wahl des Leistungserbringers und reduzierter Prämie. [...]»</p>
GDK	64a	7 ^{ter}		<p>Wir begrüssen diese Ergänzung. Kinder sollen ab Erreichen der Volljährigkeit den Versicherer wechseln dürfen, auch wenn ihre Eltern Prämien- oder Kostenbeteiligungsschulden für die Zeit vor ihrer Volljährigkeit haben.</p>	
GDK	64a	7 ^{quater}		<p>Die GDK begrüsst sehr, dass eine gesetzliche Grundlage für den elektronischen Datenaustausch zwischen den Kantonen und den Versicherern geschaffen werden soll. Im Datenaustausch zur Prämienverbilligung nach Art. 65 KVG bewährt sich dies. GDK und santésuisse haben per 1.1.2017 einen einheitlichen Datenaustausch zu Art. 64a KVG</p>	

**Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Vollstreckung der Prämienzahlungspflicht)
Vernehmlassungsverfahren**

				geschaffen, der aber noch nicht von allen Kantonen und Krankenversicherern eingeführt worden ist.	
GDK	64a	8		Wir begrüßen diese Änderung, welche aufgrund des neuen Absatzes 7 ^{quater} vorgenommen werden kann.	
GDK	Über- gangs- bestim- mungen	1		Wir fordern, dass der Kanton eine Forderung ohne zusätzliche Prozenteübernehmen und selber bewirtschaften kann. Falls dem entsprochen wird, kann auf Absatz 1 verzichtet werden.	
GDK	Über- gangs- bestim- mungen	2		Wir erachten diese Übergangsbestimmung als sinnvoll.	

Weitere Vorschläge			
Name	Art.	Bemerkung/Anregung	Textvorschlag
GDK		Da der Bund nun neue Regelungen in Bezug auf Artikel 64a vorsieht und dem BAG die Aufsicht über die Versicherer obliegt, stellt sich die Frage, ob der Bund die Kosten für Verlustscheine nach Artikel 64a übernehmen sollte. Dem Prinzip der fiskalischen Äquivalenz würde damit besser Rechnung getragen.	
GDK	64a Abs. 5	Die GDK fordert, dass die Versicherer nicht bloss verpflichtet werden, Verlustscheine aufzubewahren, sondern auch, sie zu bewirtschaften.	Wir schlagen folgende Ergänzungen vor «Der Versicherer bewahrt und bewirtschaftet die Verlustscheine und die gleichwertigen Rechtstitel bis zur vollständigen Bezahlung der ausstehenden Forderungen auf. Der Bundesrat regelt die Details. [...]»